Steuerliche Berücksichtigung von selbst getragenen Pflegekosten

1. Allgemeines

Pflegekosten, die von der zu pflegenden Person selbst getragen werden, können unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich geltend gemacht werden. Die Berücksichtigung erfolgt in der Regel als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33 Einkommensteuergesetz (EStG) oder im Rahmen von haushaltsnahen Dienstleistungen gemäß § 35a EStG. Der Steuerpflichtige hat ein Wahlrecht, nach welcher Vorschrift er die Aufwendungen geltend machen will. Pflegekosten im Sinne dieses Merkblattes sind Aufwendungen infolge des Alters in damit im Zusammenhang stehende Krankheiten.

Beim Ansatz der Kosten als außergewöhnliche Belastung ist stets die zumutbare Eigenbelastung zu ermitteln, diese ergibt sich wie folgt:

So hoch ist die zumutbare Belastung			
	Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte …		
Familienstand	bis 15.340 Euro	bis 51.130 Euro	ab 51.130 Euro
Alleinstehende und einzeln veranlagte Ehepaare ohne Kinder	5 Prozent	6 Prozent	7 Prozent
Zusammenveranlagte Eheleute ohne Kinder	4 Prozent	5 Prozent	6 Prozent
Alleinstehende und Verheiratete mit 1 oder 2 Kinder	2 Prozent	3 Prozent	4 Prozent
Alleinstehende und Verheiratete mit 3 oder mehr Kinder	1 Prozent	1 Prozent	2 Prozent

Um einen höchstmöglichen Abzug zu erreichen, müssen alle außergewöhnlichen Belastungen eines Kalenderjahres zusammen betrachtet werden, dazu gehören auch Krankheitskosten, Beerdigungskosten (sofern diese den Wert des Nachlasses übersteigen) etc. Deshalb empfiehlt es sich, alle diese Aufwendungen betreffenden Belege von Beginn des Jahres an sorgfältig zu sammeln.

2. Abzug als außergewöhnliche Belastung

2.1. Pflege im eigenen Haushalt

Pflegekosten zählen grundsätzlich zu den Krankheitskosten. Sie können – unabhängig davon, ob ein Pflegegrad vorliegt oder nicht – als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, wenn die Leistungen von einem anerkannten Pflegedienst (nach dem Sozialgesetzbuch § 89 SGB XI) gesondert in Rechnung gestellt worden sind.

2.2. Pflege in einem Heim

Bei einer Pflege in einem Heim muss bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit unterschieden werden, ob die Unterbringung altersbedingt oder krankheits-/behinderungsbedingt ist. Erfolgt die Unterbringung altersbedingt, können nur die explizit ausgewiesenen Pflegekosten, Arztkosten und Kosten für Medikamente und Heilmittel als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Bei einer Unterbringung wegen Pflegebedürftigkeit oder Krankheit, können alle Kosten steuerlich gem. § 33 EStG geltend gemacht werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass bei Auflösung des eigenen Haushalts eine Haushaltsersparnis von EUR 11.604 (gültig für das Jahr 2024, jeweils der aktuell gültige Grundfreibetrag) abzuziehen ist.

Der Nachweis für eine krankheits- oder behindertenbedingte Unterbringung erfolgt über eine Bescheinigung der Pflegekasse, dem Nachweis der Grad der Behinderung oder ein ärztliches Attest.

2.3. Weitere Krankheitskosten

Neben den unter 2.1. und 2.2. beschriebenen Pflegekosten fallen in der Regel weitere Krankheitskosten an, die zusätzlich als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden können. Nur beispielhaft seien hier genannt: Kosten für Zahnbehandlung, Physiotherapie, Seehilfen, Hörgeräte, Zuzahlungen. Auch diese Kosten sind beleghaft nachzuweisen.

2.4. Fahrtkosten

Grundsätzlich können alle Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit der Pflege und / oder der Krankheit entstehen, steuerlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Die Höhe ist durch geeignete Aufzeichnungen nachzuweisen. Es muss zu diesem Zweck kein Fahrtenbuch geführt werden. Es empfiehlt sich jede Fahrt einzeln unter der Angabe des Tages, der gefahrenen Kilometer, der aufgesuchten Person / Einrichtung und des Zweckes aufzuzeichnen. Die gefahrenen Kilometer können mit EUR 0,30 angesetzt werden.

Behinderungsbedingte Fahrtkosten können bezüglich der Anzahl der Kilometer auch pauschal geltend gemacht werden.

Es können 3.000 Kilometer á EUR 0,30 (also EUR 900) bei einem Grad der Behinderung ab 80, oder ab einem Grad der Behinderung ab 70 mit dem Merkzeichen „G“ steuerlich geltend gemacht werden.

15.000 Kilometer á EUR 0,30 (also EUR 4.500) können geltend gemacht werden, wenn die Merkzeichen „aG“, „Bl“, „TBl“ oder „H“ vorliegen oder der Pflegegrad 4 oder 5 gegeben ist.

3. Berücksichtigung als haushaltsnahe Dienstleistung gem. § 35a EStG

3.1. Im eigenen Haushalt

Bei der Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen kommt nach § 35a Abs. 2 EStG eine Steuerermäßigung in Frage. Diese ist betragsmäßig gedeckelt auf 20 % der Aufwendungen von maximal EUR 20.000, also auf EUR 4.000 pro Jahr. Pflegeleistungen sind haushaltsnahe Dienstleistungen in diesem Sinne. Voraussetzung für den Abzug ist, dass Abrechnungen vorliegen und die Beträge unbar an den Leistenden bezahlt werden.

Neben dem oben beschriebenen Steuerabzug kann zusätzlich der Aufwand für einen Minijobber abgezogen werden. Der maximale Steuerabzug pro Jahr beträgt hier 20 % von EUR 2.550, also EUR 510. Voraussetzung ist auch hier, dass entsprechende (Pflege-) Leistungen im Haushalt erbracht werden und das sogenannte „Haushaltsscheck-verfahren“ angewandt wird.

Für die oben beschriebene Abzugsmöglichkeit ist es nicht erforderlich, dass ein Pflegegrad oder eine Schwerbehinderung vorliegt. Der Abzug wirkt nur, wenn eine zu mindernde Einkommensteuerlast gegeben ist.

Der Abzug von Aufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistung kommt nur in Frage, wenn diese nicht als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Allerdings kann der Teil der außergewöhnlichen Belastungen, der wegen der Zumutbarkeitsgrenze steuerlich nicht zum Ansatz kommt, als haushaltsnahe Dienstleistung angesetzt werden.

Ebenso dürfen Pflegekosten nach § 35a EstG nicht angesetzt werden, wenn ein Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch genommen wird.

Zu den begünstigten Tätigkeiten gehören neben der Pflegeleistung beispielsweise die Essenszubereitung, die Reinigung des Haushalts, Gartenarbeiten etc.

3.2. In einem Heim

Für die Abzugsfähigkeit von Dienstleistungen in einem Heim ist es von Bedeutung, ob innerhalb des Heims ein eigener Haushalt vorliegt. Ein solcher ist gegeben, wenn ein eigenes Wirtschaften möglich ist und die vom Steuerpflichtigen genutzten Räume einer Wohnung gleichen. Ein eigenes Zimmer ohne Kochgelegenheit wird nicht als eigener Haushalt angesehen.

Liegt ein eigener Haushalt vor, können alle diesen Haushalt (nicht die Gemeinschaftsräume) betreffenden Dienstleistungen im Rahmen der oben beschriebenen Höchstgrenzen steuerlich geltend gemacht werden. Sofern diese Leistungen direkt vom Leistenden berechnet werden, ist die Zuordnung unproblematisch. Die im Rahmen eines Heimvertrages auf den Steuerpflichtigen umgelegten Dienstleistungsaufwendungen, müssen für eine steuerliche Anerkennung in den Abrechnungen separat ausgewiesen oder gesondert bescheinigt werden.

Liegt kein eigener Haushalt im Heim vor, wird eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG nur für Dienstleistungen gewährt, die einer Haushaltshilfe entsprechen. Die kostenintensiven Aufwendungen für das Vorhalten und Durchführen der Pflege wären demnach nicht begünstigt. In diesem Fall wird es wohl regelmäßig steuerlich günstiger sein, den Abzug als außergewöhnliche Belastung zu wählen.

4. Behinderten-Pauschbeträge

Bei pflegebedürftigen Menschen wird oft auch ein Grad der Behinderung festgestellt. Die Betroffenen können statt der tatsächlichen Pflegeaufwendungen den Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b EStG geltend machen, wenn diese die Merkzeichen „H“, „TBl“ oder „Bl“ eingetragen haben. Auch die Einstufung in Pflegegrad 4 oder 5 berechtigt zum Abzug. Der Behinderten-Pauschbetrag beträgt EUR 7.400 pro Jahr, eine zumutbare Belastung ist nicht zu kürzen. Mit dem Pauschbetrag sind alle behinderungs- und pflegebedingten Aufwendungen abgegolten. Zusätzliche medizinische Kosten wie Arztkosten, Medikamente, Fahrtkosten können zusätzlich als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.
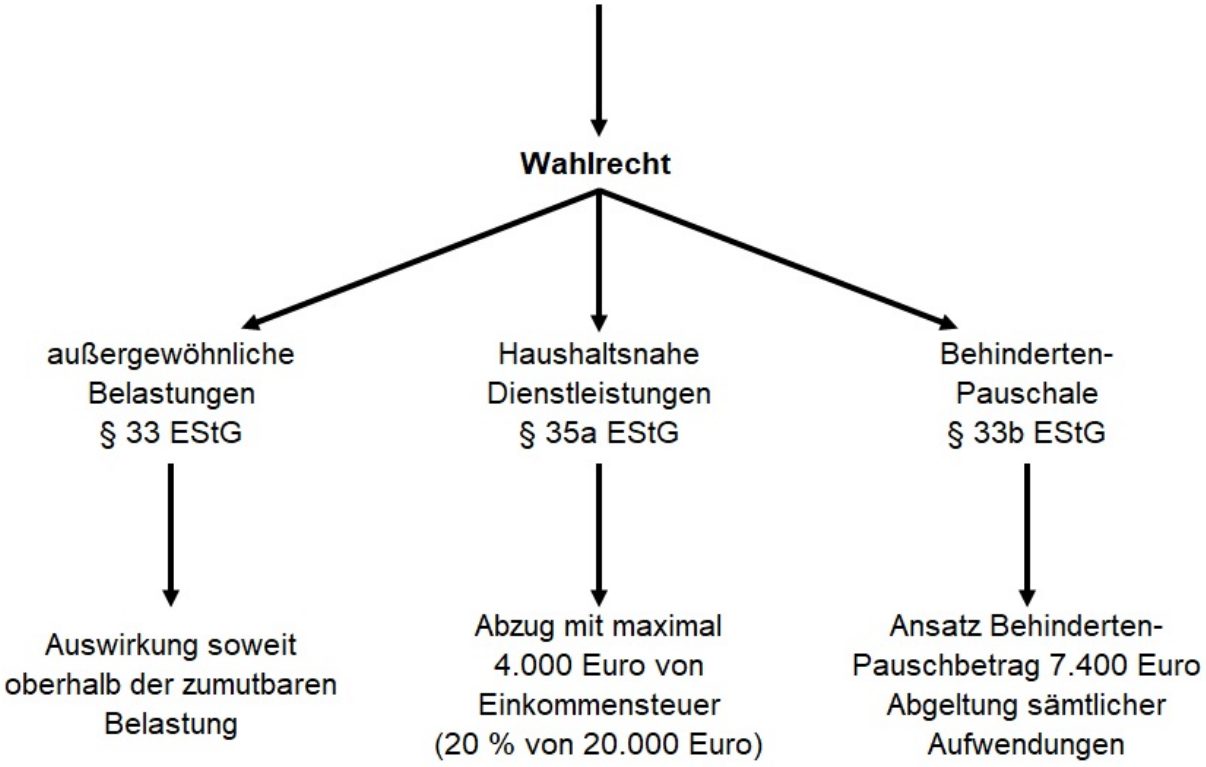
Steuerlicher Abzug selbst getragener Pflegekosten